

Steckbrief Agroforst

Fokus: GAP und Recht



Definition nach GAP
DZV §4

- (1) DZV §4, Der Begriff **landwirtschaftliche Fläche** umfasst Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche ein Agroforstsystem nach Absatz 2 bilden.
- (2) Definition Agroforstsystem (AFS)
 - vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
 - Gehölze nicht auf der Negativliste
 - Linienhafte AFS: min. 2 Streifen, max. 40% d. Fläche
 - Verstreute AFS: min. 50, max. 200 Gehölzpflanzen je ha
- (3) Gehölze beinhalten keine Landschaftselement, (Stichtag: 31. Dezember 2022)

Vollständiger Gesetzestext:

https://www.gesetze-im-internet.de/gapdzv/_4.html

Negativliste nach
§ 4 II, Anlage 1
GAPDZV

Eschenahorn, Schmetterlingsstrauch, Rotesche, Späte Traubenkirsche, Essigbaum, Robinie, Kartoffel-Rose, Gewöhnliche Schneebeere, Roteiche, Blauglockenbaum

Öko-Regelung 3

ÖR 3: "Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland"

	<p>Hinweis: gilt nur für lineare Gehölzstrukturen</p> <p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulässige Monate für die Holzernte: Dez, Jan, Feb - Negativliste beachten (§ 4 II, Anlage 1 GAPDZV) <p>Systemdesign</p> <ul style="list-style-type: none"> - min. zwei Gehölzstreifen auf einer Fläche - Flächenanteil Gehölze min. 2% - max. 40 % - Durchgängig bepflanzte Gehölzstreifen - Streifenbreite max. 25 m - Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen 20-100m, auf der überwiegenden Länge - Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche max.100 Meter - Abstand zwischen Streifen und Rand min. 20m nur zu Waldrändern und linienhaften Landschaftselementen (→ Hecken) <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2025: 200 € je Hektar Gehölzstreifen und Jahr - ab 2026 Erhöhung auf 600€/ha geplant
<p>Öko-Regelung 3 Kombinations- fähigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ÖR 4 (Extensivierung Dauergrünland) - ÖR 5 (Extensive Bewirtschaftung Dauergrünland) - ÖR 6 (Reduktion von PSM) - ÖR 7 (Natura 2000)
<p>Investitionsförderung für AFS</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Niedersachsen, Brandenburg - Ca. 40-65% der Kosten förderfähig - Beachte: Min./ Max. Fördersumme - Tw. gestaffelt nach Agroforstsystem
<p>Schutzgebiete und Kulissen</p>	<p>Ausschluss von AFS je nach BL für, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000 Gebiete (z.B. extensives Grünland, offenlandarten Vogelschutzgebiete, Moorstandorte) - Evtl. Landschaftsschutzgebiete (Landschaftsschutzrecht und Landschaftsplan beachten)

<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §51 WHG</p>	<p>Definition von Wasserschutzgebieten nach §51 WHG, angelehnt an die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser – LAWA. Die Genaue Definition ist Ländersache, definiert in jeweiligem Ländererlass und regionalen Schutzgebietsverordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zone I (Fassungsbereich, unmittelbarer Schutz der Quelle/Brunnen): AFS i.d. Regel unzulässig - Zone II: (enge Schutzzone): Landwirtschaft ist stark eingeschränkt: z. B. kein Pflanzenschutz, oft keine Düngung, häufig auch kein tiefwurzelnder Gehölzanbau → AFS meist nicht zulässig - Zone III (Weitere Schutzzone): Landwirtschaft mit Auflagen erlaubt, z.B. bodenschonende Bewirtschaftung, keine wassergefährdenden Stoffe → meist zulässig <p>https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz, §38 Abs. 4 WHG</p>	<p>Verboten im Gewässerrandstreifen sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umbruch von Grünland zu Acker • Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln <p>- Ausnahmen sind in besonderen Fällen möglich, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten sind.</p> <p>Breite: in der Regel 5m, beachte Landeswassergesetz, sowie Schutzgebiete, etc.</p>
<p>Naturschutzrecht</p>	<p>BNatSchG: bisher keine direkte Erwähnung von „Agroforstsystemen“, je nach Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 13 ff. BNatSchG: Eingriffsregelung (→ <i>Feldgehölze, Streuobstwiesen, Dauergrünlandumbruch</i>) - § 30 BNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope: Z.B. <u>Streuobstwiesen</u> auf Bundesebene (§ 30 II 1 Nr. 7 BNatSchG), in Baden-Württemberg Feldhecken und Feldgehölze in der freien Landschaft (§ 33 I Nr. 6 NatSchG BW)
<p>Artenschutzrecht nach §§ 39 ff. BNatSchG 4.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verbot von Beeinträchtigung oder Zerstörungen wild lebender Tiere und Pflanzen

- § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG: Schutz Gehölze, 1. März bis zum 30. September nur schonende Form- und Pflegeschnitte
- § 40 Abs. 1 BNatSchG: Erlaubnisvorbehalt Ausbringen nicht heimischer Pflanzenarten
- § 44 BNatSchG: besonders geschützte Arten

Pachtrecht

Grundsätzliches:

- Bei AFS-Pflanzung: Absprache mit Pächter und Ergänzung des Pachtvertrags!
- Pachtverträge können i.d. Regel nach 30 Jahren gekündigt werden (außer bei Verträgen auf Lebenszeit)

Tipps:

- Laufzeit der Pacht möglichst langfristig festsetzen; möglichst an Nutzungsdauer der Gehölze festmachen
- Evtl. Pachtvereinbarung, die sich am Bodenwert- oder Verbraucherpreisindex orientiert
- Wertentwicklung von Agroforstsystemen beachten, Bodenwerterhalt oder -verbesserung möglich
- Festhalten: Kann das Agroforstsystem nach Ablauf der Vertragslaufzeit bestehen bleiben oder ist es zu entfernen? Wem gehören die Gehölze nach Ablauf des Pachtvertrages?

Weitere Infos: Themenblatt des DeFAF zu Pachtflächen

https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2022/02/2022_Themenblatt-AFS-Pachtflaechen.pdf

Weitere

Nachbarschafts- und Wegerecht beachten